

Satzung der Siedlergemeinschaft Grolland I e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Grolland I e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen, Ortsteil Huchting.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bremen eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zwecke und deren Verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedanken der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- eine auf des Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;

- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Bürger werden.

Auch Förderer der Siedlergemeinschaft können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme in die Gemeinschaft entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer Aufnahmegebühr, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Erklärung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung gröblich verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mittels Einschreiben. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang desselben Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Begründung seines Einspruchs auf der Mitgliederversammlung gegeben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag, das Eintrittsgeld sowie sonstige Leistungen ordnungsgemäß zu bezahlen.

Die Höhe des Jahresbetrages und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Über alle Beratungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 1. Kassierer oder den 1. Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (§7)
- 2. Vorsitzende
- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- bis zu drei Beisitzer
- den Obleuten.

Ihm obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen.

Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit und des Ortes durch das Vereins-Mitteilungsblatt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich durch Unterschriften beantragt. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Versammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte,
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl bzw.- Bestätigung des Vorstandes, etwaiger Ausschüsse und Wahl der Revisoren,
 - e) Festsetzung der Beiträge, der Umlagen und sonstiger Leistungen,

f) Satzungsänderung.

- Der Mitgliedsausweis berechtigt zum Eintritt in die Mitgliederversammlung.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

- Die Führung der Kasse und Rechnungslegungen erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Für Ausgaben muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen, soweit diese einen festgelegten Betrag überstiegen. Ein zu bestimmendes Mitglied des engeren Vorstandes muss die Ausgabenbelege für die Richtigkeit abzeichnen.

Mit Hilfe eines Girokontos ist der kassenverkehr abzuwickeln.

- Wesentliche Änderungen der Finanzlage sind dem Vorstand in Form eines Berichtes mitzuteilen.
- Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und den Obleuten wird eine Aufwandsentschädigung zugestanden. Die Mitgliederversammlung setzt dessen Höhe fest.
- Der Kassierer hat den Revisoren unaufgefordert alle Unterlagen vorzulegen und Auskunft zu erteilen.
- Die Revisoren haben den Prüfungsbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- Es werden zwei Revisoren gewählt, deren einmalige Wiederwahl zulässig ist. Zwischen der letzten und der erneuten Wiederwahl muss ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

§ 11

Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stiftung SOS-Kinderdorf Wörpswede zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bremen, den 23.03.2019